EMOTiC
European Multidisciplinary Organization for Training and international Consulting

ORGANISATORISCHE UNTERSTÜTZUNG

Kinderschutzrichtlinie

Zusätzliche Regeln, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei allen Aktivitäten von EMOTiC schützen.

Version 1.0
Oktober 2026

Verantwortlich
Safeguarding-Ansprechperson

Überprüfung
Alle zwei Jahre, bei schwerwiegenden Vorfällen oder Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln auch früher

EMOTiC for Training and Consulting · Rauhensteingasse 7/18, 1010 Wien, Österreich · ZVR-Zahl 1026550097 · emotic.org@gmail.com

Auf einen Blick

- Das Kindeswohl steht an erster Stelle.
- Alle Teammitglieder, die mit Minderjährigen arbeiten, verfügen über eine erweiterte Strafregisterbescheinigung und werden vor Beginn geschult.
- Bei jeder Aktivität mit Minderjährigen sind mindestens zwei Erwachsene anwesend, und keine erwachsene Person ist mit einem Kind allein in einem geschlossenen Raum.
- Eltern geben eine informierte schriftliche Einwilligung und können uns jederzeit erreichen.
- Jeder Verdacht erreicht innerhalb von 24 Stunden die Safeguarding-Ansprechperson. Bei Bedarf beziehen wir die Eltern und die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) ein.

Dokument	Kinderschutzrichtlinie
Organisation	EMOTiC for Training and Consulting (European Multidisciplinary Organization for Training and international Consulting), ZVR-Zahl 1026550097
Version	Version 1.0, Oktober 2026
Verantwortlich	Safeguarding-Ansprechperson
Herausgegeben von	Vorstand von EMOTiC, Oktober 2026
Überprüfung	Alle zwei Jahre, bei schwerwiegenden Vorfällen oder Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln auch früher

Inhalt

1. Zweck, Geltungsbereich und Verhältnis zur Safeguarding-Richtlinie
2. Rechtlicher Rahmen
3. Begriffsbestimmungen
4. Grundsätze
5. Einwilligung und Information der Eltern
6. Personal und erweiterte Strafregisterbescheinigung
7. Aufsicht und Betreuungsschlüssel
8. Unterbringung und Nachtregeln bei Mobilitäten
9. Digitale Sicherheit, Fotos und Social Media
10. Alkohol, Rauchen und Nachtruhe
11. Anzeichen von Missbrauch erkennen
12. Reagieren, wenn sich ein Kind anvertraut
13. Meldeverfahren
14. Zusammenarbeit mit Schulen
15. Überprüfung
16. Kontakte

1. Zweck, Geltungsbereich und Verhältnis zur Safeguarding-Richtlinie

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei unseren Aktivitäten schützen. Sie gilt für alle, die über EMOTiC mit Minderjährigen in Kontakt kommen. Sie ergänzt unsere **Safeguarding-Richtlinie** und nutzt dieselben Rollen und dasselbe Meldeverfahren. Weichen die beiden voneinander ab, gilt die strengere Regel. Sie umfasst:

- Workshops für Schulen, Berufsorientierungstage für Schüler:innen sowie lokale Labs und Workshops in Wien;
- lokale Teilnehmende im Alter von 15 bis 17 Jahren bei Erasmus+ Jugendbegegnungen;
- Minderjährige in Partnergruppen bei Mobilitäten, die wir ausrichten, sowie Minderjährige, die wir ins Ausland entsenden;
- Online-Aktivitäten und Chatgruppen, an denen Minderjährige teilnehmen.

2. Rechtlicher Rahmen

Wir handeln nach geltendem österreichischem Recht und EU-Recht, insbesondere nach:

- der **UN-Kinderrechtskonvention**, einschließlich des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung;
- dem **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011)**, einschließlich der Grundsätze Kindeswohl, Beteiligung und gewaltfreie Erziehung;
- dem **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)**, dem Rahmen für die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich;
- der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und dem **österreichischen Datenschutzgesetz (DSG)** für personenbezogene Daten und Bilder;
- dem **Erasmus+ Programmleitfaden**, den **Erasmus-Qualitätsstandards** und unseren Finanzhilfevereinbarungen.

In Wien arbeiten wir mit der **Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)** zusammen. Sind wir unsicher, holen wir bei der MA 11 Rat ein. Haben wir den begründeten Verdacht, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, melden wir dies der MA 11. Im Ausland beachten wir zusätzlich das Recht des Gastlandes.

3. Begriffsbestimmungen

Begriff	Bedeutung
Kind oder minderjährige Person	Jede Person unter 18 Jahren.
Eltern	Ein Elternteil oder eine obsorgeberechtigte Person.

Begriff	Bedeutung
Kindesmissbrauch	Körperlicher, psychischer oder sexueller Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung eines Kindes durch eine erwachsene Person oder einen anderen jungen Menschen, persönlich oder online.
Grooming	Der gezielte Aufbau von Vertrauen zu einem Kind, um es zu missbrauchen oder auszubeuten, oft durch Aufmerksamkeit, Geschenke, Geheimnisse oder Online-Kontakt.
Verantwortliche erwachsene Person	Eine Person aus dem Team oder der Gruppenleitung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Gruppe Minderjähriger verantwortlich ist.

4. Grundsätze

- **Kindeswohl.** Sicherheit und Wohlbefinden haben Vorrang vor Projektplänen und den Wünschen Erwachsener.
- **Beteiligung.** Kinder werden gehört. Wir erklären Regeln in Worten, die sie verstehen, und beziehen sie ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend in Entscheidungen ein, die sie selbst betreffen.
- **Nichtdiskriminierung.** Jedes Kind erhält denselben Schutz, unabhängig von seinem Hintergrund.
- **Gemeinsame Verantwortung.** Jede erwachsene Person achtet auf Verdachtsmomente und meldet sie.

5. Einwilligung und Information der Eltern

Vor jeder außerschulischen Aktivität unterschreiben ein Elternteil und der junge Mensch unsere Einverständniserklärung. Für schulische Aktivitäten siehe Abschnitt 14.

Bereich	Inhalt der Einverständniserklärung
Teilnahme	Aktivität, Termine, Veranstaltungsort, Programm, Unterkunft und verantwortliche Erwachsene.
Gesundheit	Allergien, Erkrankungen, Medikamente, Bedürfnisse bei Ernährung und Barrierefreiheit sowie unser Vorgehen in einem medizinischen Notfall, wenn die Eltern nicht erreichbar sind.
Notfallkontakte	Mindestens eine erwachsene Person, die während der Aktivität jederzeit erreichbar ist.
Fotos und Videos	Getrennte Auswahlmöglichkeiten für interne Nutzung, Website und Social Media sowie EU-Projektberichte. Eine Ablehnung hat keinen Einfluss auf die Teilnahme.
Reise	Reiseplanung, die begleitende erwachsene Person und gegebenenfalls eine für Auslandsreisen erforderliche Reisevollmacht.
Regeln	Zustimmung zum Verhaltenskodex und zu den Regeln in Abschnitt 10.

Die Eltern erhalten das Programm, die Adresse des Veranstaltungsorts, den Namen der verantwortlichen erwachsenen Person, eine 24-Stunden-Nummer und unsere Datenschutzinformationen. Gesundheitsdaten verwenden wir ausschließlich für die Sicherheit des Kindes.

6. Personal und erweiterte Strafregisterbescheinigung

- Mitarbeitende, Trainer:innen und Facilitator:innen, Freiwillige und Praktikant:innen, die mit Minderjährigen arbeiten, legen vor ihrem ersten Kontakt mit Minderjährigen die erweiterte Strafregisterbescheinigung (**Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**) vor, und wir stellen jede Bestätigung aus, die sie für die Beantragung benötigen.
- Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und wird alle drei Jahre erneuert.
- Personen, die außerhalb Österreichs leben, einschließlich Erasmus+ Praktikant:innen, legen eine gleichwertige Bescheinigung und eine unterschriebene Selbsterklärung vor.
- Entsendende Organisationen bestätigen schriftlich, dass Gruppenleiter:innen von Minderjährigen nach ihrem nationalen Recht überprüft wurden.
- Personen ohne gültige Bescheinigung, etwa Gastvortragende, sind nie mit Minderjährigen allein.

7. Aufsicht und Betreuungsschlüssel

Situation	Unser interner Standard
Jede Aktivität mit Minderjährigen	Mindestens zwei Erwachsene, davon mindestens eine Person aus unserem Team.
Tagesaktivitäten in Wien	Eine erwachsene Person pro 10 Teilnehmende unter 18 Jahren.
Aktivitäten mit Übernachtung und Mobilitäten	Eine erwachsene Person pro 6 Teilnehmende unter 18 Jahren, Gruppenleiter:innen eingerechnet, und bei Tag und Nacht eine erwachsene Person im Dienst.
Schulworkshops	Zusätzlich zu unseren Trainer:innen bleibt eine Lehrkraft die ganze Zeit bei der Klasse.

Keine erwachsene Person ist jemals mit einem Kind allein in einem geschlossenen Raum. Einzelgespräche finden in offenen Räumen oder bei offener Tür statt, in Sichtweite anderer.

- Wir zählen die Teilnehmenden zu Beginn und am Ende jeder Einheit, jedes Ausflugs und jeder Fahrt.
- Minderjährige verlassen einen Veranstaltungsort nur mit Erlaubnis einer verantwortlichen erwachsenen Person.
- Erwachsene nehmen Minderjährige nicht in Privatautos mit und laden sie nicht zu sich nach Hause ein.

8. Unterbringung und Nachtregeln bei Mobilitäten

- Minderjährige teilen sich Zimmer nur mit Minderjährigen desselben Geschlechts und ähnlichen Alters. Regelungen für trans und nichtbinäre junge Menschen werden diskret mit ihnen und ihren Eltern vereinbart.
- Keine erwachsene Person teilt ein Zimmer mit einer minderjährigen Person. Gruppenleiter:innen schlafen in der Nähe ihrer Gruppe.
- Erwachsene betreten das Zimmer einer minderjährigen Person nur, wenn es nötig ist: Sie klopfen an, lassen die Tür offen und gehen nach Möglichkeit zu zweit hinein.
- Ab 23:00 Uhr bleiben Minderjährige in ihren eigenen Zimmern. Sie besuchen nie die Zimmer von Erwachsenen.
- Gruppenleiter:innen kontrollieren ihre Gruppe zur Nachtruhe und können das diensthabende Teammitglied die ganze Nacht erreichen.

9. Digitale Sicherheit, Fotos und Social Media

- Teammitglieder vernetzen sich nicht über private Social-Media-Konten mit Minderjährigen und beginnen keine privaten Chats mit ihnen.
- Chatgruppen mit Minderjährigen haben zwei Teammitglieder als Administrator:innen und werden nach dem Projekt geschlossen.
- Online-Einheiten mit Minderjährigen finden mit zwei anwesenden Erwachsenen statt und werden nur mit Einwilligung der Eltern und der jungen Menschen aufgezeichnet.
- Wir fotografieren Minderjährige nur mit schriftlicher Einwilligung eines Elternteils und des jungen Menschen. Junge Menschen, die nicht fotografiert werden möchten, können einen farbigen Anstecker tragen.
- Wir fotografieren nicht in Schlafräumen, Badezimmern, Umkleide- oder Schwimmbereichen und machen keine Fotos, die einem jungen Menschen peinlich sein könnten.
- Wir veröffentlichen nie den vollständigen Namen, die Schule, die Adresse oder den aktuellen Aufenthaltsort einer minderjährigen Person zusammen mit einem Bild.
- Fotos auf privaten Geräten werden innerhalb von sieben Tagen in einen sicheren Speicher übertragen und vom Gerät gelöscht.
- Unsere Programme behandeln Online-Sicherheit und zeigen, wo es Hilfe gibt.

10. Alkohol, Rauchen und Nachtruhe

Diese Regeln gelten während der gesamten Aktivität, auch in der Freizeit, unabhängig vom gesetzlichen Mindestalter vor Ort.

- Minderjährige konsumieren keinen Alkohol, keinen Tabak, keine E-Zigaretten, Nikotinprodukte, Cannabis oder andere Drogen, und keine erwachsene Person stellt ihnen diese zur Verfügung.
- Erwachsene, die für Minderjährige verantwortlich sind, trinken keinen Alkohol und rauchen nicht in ihrer Gegenwart.

- Minderjährige sind bis 22:00 Uhr zurück in der Unterkunft und bis 23:00 Uhr in ihren Zimmern, sofern keine frühere Uhrzeit festgelegt ist.
- Minderjährige gehen in der Freizeit nur mit Erlaubnis aus, in Gruppen von mindestens drei Personen und mit fester Rückkehrzeit. Teilnehmende unter 16 Jahren gehen nur in Begleitung einer erwachsenen Person aus.

Bei Verstößen gelten die abgestuften Maßnahmen des Verhaltenskodex. Über schwerwiegende oder wiederholte Verstöße informieren wir die Eltern. Eine minderjährige Person wird nie allein nach Hause geschickt.

11. Anzeichen von Missbrauch erkennen

Anzeichen sind kein Beweis, aber ein Muster oder eine plötzliche Verhaltensänderung ist ein Grund, dies zu melden.

Art	Mögliche Anzeichen
Körperlich	Unerklärliche Verletzungen oder Verbrennungen, Erklärungen, die nicht zusammenpassen, Angst, nach Hause zu gehen.
Psychisch	Ängstlichkeit, Rückzug, geringes Selbstwertgefühl, plötzliche Verhaltensänderungen.
Sexuell	Für das Alter ungewöhnliches sexuelles Wissen oder Verhalten, Angst vor einer bestimmten Person, Selbstverletzung.
Vernachlässigung	Ständiger Hunger, mangelnde Hygiene, unpassende Kleidung, unbehandelte Gesundheitsprobleme.
Online-Gefährdung und Grooming	Geheimhaltung von Online-Kontakten, Geschenke von Fremden, ein älterer „Freund“, Belastung nach der Zeit im Internet.

Melden Sie auch jede erwachsene Person, die einem einzelnen Kind besondere Aufmerksamkeit oder Geschenke zukommen lässt, Geheimnisse mit ihm teilt oder Zeit allein mit einem Kind sucht.

12. Reagieren, wenn sich ein Kind anvertraut

Beachten Sie die Hinweise der Safeguarding-Richtlinie, was zu tun und was zu vermeiden ist. Bei Kindern gilt zusätzlich:

- Hören Sie ruhig zu, glauben Sie dem Kind und stellen Sie nur offene Fragen, etwa „Erzähl mir davon“ oder „Beschreib es mir“.
- Erklären Sie in Worten, die das Kind versteht, dass Sie die Safeguarding-Ansprechperson informieren müssen, damit es geschützt ist.
- Untersuchen oder fotografieren Sie keine Verletzungen und nehmen Sie nicht selbst Kontakt mit den Eltern oder der Person auf, gegen die sich der Verdacht richtet.

- Halten Sie die Worte des Kindes mit Datum und Uhrzeit fest und melden Sie den Fall innerhalb von 24 Stunden.

13. Meldeverfahren

Wir folgen den sieben Schritten der Safeguarding-Richtlinie mit denselben Fristen. Bei Kindern gilt:

Schritt	Was passiert	Wann
1. Sicherheit herstellen	Das Kind schützen. Bei Bedarf 112, 133 oder 144 anrufen.	Sofort
2. Melden	Die Safeguarding-Ansprechperson oder deren Stellvertretung informieren, während einer Mobilität auch die:den Projektkoordinator:in.	So bald wie möglich, innerhalb von 24 Stunden
3. Dokumentieren	Eine sachliche Aufzeichnung mit den Worten des Kindes erstellen.	Innerhalb von 24 Stunden
4. Einschätzen	Die Safeguarding-Ansprechperson schätzt das Risiko ein und holt im Zweifel Rat bei der MA 11 ein.	Innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung
5. Weiterleiten und informieren	Bei begründetem Verdacht, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, schriftlich an die MA 11 melden. Bei einer möglichen Straftat die Polizei informieren. Die Eltern informieren (siehe unten) und je nach Fall die Schule, die entsendende Organisation oder die Gastgeberorganisation im Ausland.	Unverzüglich nach der Entscheidung
6. Vorstand informieren	Bei jedem Verdachtsfall, der ein Kind betrifft.	Innerhalb von 72 Stunden
7. Nachbereiten und abschließen	Das Kind unterstützen, mit der MA 11 und der Polizei zusammenarbeiten und den Fall überprüfen.	Überprüfung innerhalb von 30 Tagen

Eltern. Wir informieren die Eltern noch am selben Tag, wenn ihr Kind verletzt oder krank ist oder von einem schwerwiegenden Vorfall oder einem Safeguarding-Verdacht betroffen ist, und sagen es zuerst dem Kind. Betrifft der Verdacht ein Familienmitglied oder könnte die Information der Eltern das Risiko erhöhen, wendet sich die Safeguarding-Ansprechperson zuerst an die MA 11 oder die Polizei und folgt deren Empfehlung.

Verdacht gegen Erwachsene oder Gleichaltrige. Teammitglieder oder Gruppenleiter:innen, gegen die sich ein Verdacht richtet, haben während der Prüfung keinen Kontakt zu Minderjährigen. Fügt ein junger Mensch einem anderen Schaden zu, schützen wir beide und beziehen beide Familien sowie die entsendende Organisation ein.

Wer glaubt, dass ein Kind gefährdet ist und wir nicht gehandelt haben, kann sich direkt an die MA 11 oder die Polizei wenden.

14. Zusammenarbeit mit Schulen

- Wir vereinbaren mit jeder Schule schriftlich, wer wofür verantwortlich ist.
- Lehrkräfte behalten ihre Aufsichtspflicht und bleiben bei der Klasse. Unsere Trainer:innen sind nie mit einzelnen Schüler:innen allein.
- Ohne Bestätigung der Schule über die Fotoeinwilligung machen wir keine Fotos, auf denen Schüler:innen erkennbar sind.
- Wir erheben Daten von Schüler:innen nur wie mit der Schule vereinbart und kontaktieren Schüler:innen danach nicht privat.
- Entsteht ein Verdacht, informieren unsere Trainer:innen noch am selben Tag die Lehrkraft und die Schulleitung und melden ihn unserer Safeguarding-Ansprechperson. Danach handeln wir gemeinsam. Wird bei einem schwerwiegenden Verdacht nicht gehandelt, melden wir ihn der MA 11.

15. Überprüfung

Die Safeguarding-Ansprechperson überprüft diese Richtlinie gemeinsam mit der Safeguarding-Richtlinie alle zwei Jahre, nach jedem schwerwiegenden Vorfall und bei Änderungen von Gesetzen oder Programmregeln. Dabei fließen Rückmeldungen von jungen Menschen, Eltern und Schulen ein. Der Vorstand genehmigt jede Fassung. Diese Fassung wurde im Oktober 2026 vom Vorstand beschlossen.

16. Kontakte

Kontakt	Erreichbarkeit
Safeguarding-Ansprechperson	emotic.org@gmail.com (Betreff: Safeguarding)
Stellvertretende Safeguarding-Ansprechperson	emotic.org@gmail.com (Betreff: Safeguarding); namentlich im Infopaket des jeweiligen Projekts genannt
Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)	+43 1 4000-80 11 (Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:30 Uhr); außerhalb dieser Zeiten Polizei 133
Europäischer Notruf	112
Polizei, Rettung, Feuerwehr	133, 144, 122
Rat auf Draht, kostenloses Beratungstelefon für Kinder und Jugendliche	147

Dieses Dokument gehört zu den Organisationsdokumenten von EMOTiC. Andere Organisationen dürfen es mit Nennung von EMOTiC für ihre eigene Arbeit anpassen. Fragen und Rückmeldungen: emotic.org@gmail.com